

Der Herbst ist da, Blätter und Temperaturen fallen

Die warmen Sommertage sind vorbei, die Temperaturen sinken und die Tage werden kürzer. Jedes Jahr lassen Bäume und Sträucher ihre Blätter fallen und mancherorts bilden sich riesige Laubberge. Doch wer ist für die Beseitigung des Laubs im angemieteten Garten oder im Hof zuständig? Zudem stellen viele Mieter fest, dass es in der Wohnung bereits unangenehm kühl werden kann. Darf bereits jetzt geheizt werden?

In den allermeisten Fällen werden Mieter in ihrem Mietvertrag nachlesen können, dass die Heizperiode Anfang Oktober startet. Doch muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Vermieter bis dahin die Zentralheizung außer Betrieb lassen kann. Kommt es schon vorher zu einem Kälteeinbruch und kühlt die Wohnung für mehrere Tage empfindlich aus, so muss der Mieter auch dann schon in der Lage sein, seine Wohnung zu beheizen.

„Um festzustellen, wer für die Beseitigung des Laubs zuständig ist, empfiehlt sich, wie häufig, ein Blick in den Mietvertrag“ rät Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. „Jeder Mieter sollte prüfen, ob er dort oder vielleicht in einer Hausordnung eine Verpflichtung zur Durchführung von Gartenarbeiten übernommen hat. Hierzu zählt nicht allein das Unkrautjäten, auch das Entfernen des Laubes gehört dazu.“

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Pflicht zur Durchführung der notwendigen Gartenpflege entsteht, sobald diese tatsächlich anfällt. Kommt es daher bereits frühzeitig zu vermehrtem Laubanfall im Garten, Hof oder Wegen, so muss eine Beseitigung stattfinden. Ist dies Aufgabe des Mieters und ist es ihm zum Beispiel aufgrund einesurlaubes oder gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich, so muss er für einen Ersatz sorgen.

Der Vermieter ist für die Überwachung und Kontrolle der Arbeiten zuständig.

Findet sich jedoch keine solche Regelung im Mietvertrag, so ist der Vermieter in der Pflicht, Garten und Wege, sowie das Grundstück vom Laub zu befreien. Die Kosten, die hierdurch entstehen, kann der Vermieter allerdings in vielen Fällen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf den Mieter umlegen.

Dies gilt im Übrigen sowohl für den Fall, wenn der Vermieter die Pflege der Außenanlagen an eine dritte Person abgegeben hat, aber auch dann, wenn er die Pflege selbst durchführt.

„Die Pflege der Außenanlagen sollte gerade in dieser Jahreszeit gewissenhaft durchgeführt werden. Das nasse Laub führt nicht selten zu einer erheblichen Sturz- und Rutschgefahr“ gibt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. zu bedenken. „Die Blätter müssen eingesammelt und nicht einfach auf den Gehweg oder in den Rinnstein gefegt werden“ sagt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. „Wenn ein Passant auf dem Laub ausrutscht, kann der Mieter zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm die Pflicht zur Beseitigung der Blätter trifft.“

2.844 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V (www.mieterschutzbund.de) hat über 60.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V. ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dorsten, Dortmund, Herne und Wuppertal.